



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Förderrichtlinie zum Programm
„Junge Innovatoren - Existenzgründungen aus Hochschulen und
Forschungseinrichtungen“

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)

Ausschreibung 2020

Aktenzeichen: 32-7546.42-0/144/1

1. Ziel des Förderprogramms

1.1 Ziel des Förderprogramms ist es, junge wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Absolventinnen und Absolventen der baden-württembergischen Hochschulen sowie Personen mit Hochschulabschluss, die eine vorgelagerte Bundesförderung (z. B. EXIST-Gründerstipendium) erhalten haben, bei der (Weiter-)Entwicklung einer innovativen Produktidee oder eines neuartigen Geschäftsmodells mit dem Ziel der Existenzgründung zu unterstützen und so den Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft zu fördern.

Gegenstand der geplanten Existenzgründung muss die Herstellung und/oder der Vertrieb eines innovativen Produkts oder Verfahrens bzw. die Erbringung einer innovativen Dienstleistung sein. Das Produkt, das Verfahren oder die Dienstleistung muss auf einer Erfindung der geförderten Existenzgründerin/des geförderten Existenzgründers, auf einer von ihr/ihm entwickelten Software oder auf ihrem/seinem technologischen Know-how beruhen oder darauf aufbauen.

1.2 Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf die Tätigkeit an einer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Akademie bzw. bei Studierenden der Abschluss des Hochschulstudiums zum Stichtag der Ausschreibung nicht länger als sechsunddreißig Monate zurückliegen. Bei Existenzgründerinnen und Existenzgrün-

den, die eine vorgelagerte Bundesförderung (z. B. EXIST-Gründerstipendium) erhalten haben, darf diese zum Stichtag der Ausschreibung nicht länger als sechsunddreißig Monate zurückliegen.

2. Fördergegenstand

2.1 Gefördert wird nicht die Existenzgründung als solche, sondern die in der Obhut der Hochschule, Forschungseinrichtung oder der Akademie erfolgende gezielte Vorbereitung hierauf.

2.2 Gefördert wird der Personalaufwand für die Beschäftigung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern in Höhe einer halben Vergütung bis höchstens Vergütungsgruppe TV-L E13 Erfahrungsstufe 3. Die Bewilligung erfolgt analog des zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden halben DFG-Satzes für Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden und Vergleichbare. Gefördert werden sollen insbesondere Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten für das Gründungsvorhaben.

Für Eltern besteht die Möglichkeit der Erstattung von nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einer Höhe von 200,-- Euro pro Monat und pro Kind.

2.3 Die Förderung erfolgt durch eine auf **max. 12 Monate** befristete Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule/Forschungseinrichtung/Akademie in Baden-Württemberg mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar zu Lasten der Fördermittel unter Übertragung von Tätigkeiten als Dienstaufgaben, welche unmittelbar und ausschließlich der Vorbereitung der Existenzgründung zugutekommen.

2.4 Gefördert werden können nur an dem geplanten Gründungsvorhaben unmittelbar als Existenzgründerin bzw. Existenzgründer beteiligte Personen. **Pro Gründungsvorhaben** können bis zu **maximal drei Existenzgründerinnen/Existenzgründer gefördert** werden. Bei zwei oder drei Existenzgründerinnen/Existenzgründern ist darzulegen, wie die Aufteilung der Arbeiten im Gründungsprojekt erfolgen soll.

2.5 Die Ausschreibung beinhaltet **zwei Stichtage** für die **Einreichung der Förderanträge**:

16. März 2020 (für die 33. Tranche)

14. September 2020 (für die 34. Tranche)

Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der **01. September 2020 (33. Tranche)** bzw. **01. März 2021 (34. Tranche)** angestrebt. Je nach Planung der Existenzgründerinnen/Existenzgründer kann eine Verschiebung des Förderbeginns um bis zu drei Monate (max. 01. Dezember 2020 [33. Tranche] bzw. 01. Juni 2021 [34. Tranche]) erfolgen.

2.6 Ausgaben für **Sachmittel** ebenso wie Investitionsausgaben (einschließlich Lizenzen, Software u. ä. sowie Beratungsleistungen hierzu, Messe- und Marketingkosten inkl. hierfür notwendiger Reiseausgaben, instituts-/hochschuleigene Sachleistungen) können bis zu einer **Gesamthöhe von 20.000,-- Euro brutto** als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Sollte die Summe der Sach-/Investitionsausgaben 20.000,-- Euro brutto überschreiten, ist von den Antragstellern zu erläutern, wie der Differenzbetrag aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufgebracht wird. Sich im Förderverlauf ergebende Änderungen bei den Sachmittelausgaben sind mit dem Projektträger abzustimmen und bedürfen der Genehmigung durch den Projektträger. Die über die Fördermittel angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Hochschule/Forschungseinrichtung/Akademie (siehe hierzu die Erläuterungen im FAQ-Dokument).

Die antragstellende Einrichtung ist alleinig für die Einhaltung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich, bei Überlassung von Gegenständen an ein gegründetes Unternehmen ebenso wie für die Einhaltung des Beihilferechts.

2.7 Eine Coaching-Planung ist mit der jeweiligen Gründer-/Transfereinrichtung (Gründerzentrum) und der Mentorin/dem Mentor zu erarbeiten, und dem Projektträger spätestens **einen Monat nach Förderbeginn** vorzulegen. Ausgaben für in Anspruch genommene **Coachingmaßnahmen** können bis zu einer **Gesamthöhe von 5.000,-- Euro brutto** als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Sollte die Summe der Coachingmaßnahmen 5.000,-- Euro brutto überschreiten, ist von den Antragstellern zu erläutern, wie der Differenzbetrag aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufgebracht wird.

3. Fördervoraussetzungen und Antragstellung

3.1 Antragsberechtigung

Folgende Einrichtungen in Baden-Württemberg sind antragsberechtigt:

- a) die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) genannten staatlichen Hochschulen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg)
- b) die in § 1 Abs. 3 des LHG genannten staatlich anerkannten Hochschulen
- c) die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz) genannten Akademien
- d) die gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, soweit sie zur Innovationsallianz Baden-Württemberg, zur Fraunhofer-Gesellschaft, zur Helmholtz-Gemeinschaft, zur Leibniz-Gemeinschaft oder zur Max-Planck-Gesellschaft gehören.

3.2 Mit der Antragstellung einzureichende Unterlagen¹

- a) ein Projektantrag in deutscher Sprache, in dem das dem Gründungsvorhaben zu Grunde liegende innovative Produkt, Verfahren oder Geschäftsmodell vorgestellt sowie die Kompetenzen der Gründerinnen und Gründer dargestellt werden
- b) ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf aller am Vorhaben beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer, aus dem die persönliche Qualifikation in Bezug auf den Inhalt des geplanten Vorhabens hervorgeht
- c) eine Stellungnahme der Mentorin/des Mentors zum Gründungskonzept

¹ Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare und Unterlagen können im Internet unter <http://www.junge-innovatoren.de/infomaterial.html> oder direkt bei <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen> abgerufen werden.

- d) der Nachweis eines Beratungsgesprächs der Existenzgründerinnen/Existenzgründer bei einem Transfer-/Gründerzentrum² einer Hochschule, Forschungseinrichtung oder Akademie. Der Nachweis hat durch das Transfer-/Gründerzentrum zu erfolgen und muss eine Einschätzung der Gründungsidee durch eine Gründungsberaterin/einen Gründungsberater beinhalten.

3.3 Unvereinbarkeiten mit der Förderung im Programm „Junge Innovatoren“

Unvereinbar mit der Förderung im Rahmen des Programms „Junge Innovatoren“ sind:

- a) gleichzeitige Tätigkeiten auf haushalts- oder drittmittelfinanzierten Stellen sowie sonstige, nicht lediglich geringfügig vergütete Tätigkeiten (bis max. 450,- Euro pro Monat) außerhalb des Gründungsvorhabens; zulässig ist eine „Überlappung“ von bis zu drei Monaten zu Beginn der Förderung (die Förderdauer bzw. Förderhöhe reduziert sich in diesen Fällen um den entsprechenden Zeitraum der Überlappung bzw. die erhaltene Vergütung)
- b) die Weiterführung eines Studiums oder gleichzeitige Arbeiten an einer akademischen Abschlussarbeit, Dissertation oder Habilitation
- c) eine parallele Förderung des Lebensunterhalts der geförderten Existenzgründerin/des geförderten Existenzgründers durch ein anderes Programm, das auch eine Sicherung des Lebensunterhalts der Existenzgründer (z. B. EXIST-Gründerstipendium) umfasst
- d) eine bereits im Vorfeld der Förderung erfolgte Unternehmensgründung, die ausschließlich oder in Teilen auf dem wissenschaftlichen Know-how beruht, welches auch Inhalt des beantragten Gründungsvorhabens ist

Weitere Erläuterungen zu den Förderbedingungen und zur Antragstellung sind im Infodokument (FAQ) zur Förderrichtlinie „Junge Innovatoren“ zu finden.³

² Gründerzentren und Transferstellen können bei der Antragstellung mitwirken.

³ Einzusehen unter: <http://www.junge-innovatoren.de/>

4. Antragsverfahren

Anträge sind in original unterschriebener Form bis zum:

16. März 2020 (33. Tranche)

14. September 2020 (34. Tranche)

(jeweils Ausschlussfrist, es gilt der Poststempel)

sowie gleichzeitig per E-Mail an bwp@ptka.kit.edu als ungeschützte druckfähige Datei (ein PDF- oder Word-Dokument, kein Scan mit Ausnahme von Unterschriftenseiten) beim Projektträger einzureichen.

Ein vollständiger Antrag muss die oben genannten Fördervoraussetzungen erfüllen und alle genannten Unterlagen entsprechend der vorgegebenen Gliederung enthalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Beschreibung des Gründungsvorhabens (Antragsteil A) einen **Umfang** von **max. sechs Seiten nicht überschreiten darf**. Anträge, welche verspätet eingereicht wurden oder nicht den in den Förderrichtlinien vorgegebenen formalen Kriterien entsprechen, werden im weiteren Auswahlverfahren nicht berücksichtigt und ohne weitere Befassung an die Antragsteller zurückgesandt.

5. Begutachtungsverfahren

Die eingereichten Förderanträge werden in einem zweistufigen Begutachtungsverfahren durch ein vom MWK eingesetztes, unabhängiges Gutachtergremium geprüft.

Stufe 1:

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen bewertet das Gutachtergremium die Gründungsvorhaben. Auf Grundlage der Empfehlung des Gutachtergremiums entscheidet das MWK darüber, welche Gründungsvorhaben zur Präsentation eingeladen werden.

Stufe 2:

Nach nichtöffentlicher Präsentation der Gründungsvorhaben und anschließender Befragung der Existenzgründerinnen/Existenzgründer geben die Gutachterinnen/Gutachter in der Jurysitzung eine unverbindliche Förderempfehlung ab. Auf Basis dieser Förderempfehlung entscheidet das MWK, welche Vorhaben in die Förderung aufgenommen werden.

Die nicht zur Förderung empfohlenen Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens eine kurze inhaltliche Rückmeldung zu den Gründen der Ablehnung bzw. ergänzende Hinweise des Gutachtergremiums.

Abgelehnte Gründungsvorhaben können sich unter Beachtung der geäußerten Kritikpunkte maximal ein weiteres Mal auf die Förderung bewerben.

6. Projektträger

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme beauftragt ist der

Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Abteilung Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner für die Fördermaßnahme sind:

Herr Michael Reuß (Tel.: 0721/608-24584, E-Mail: michael.reuss@kit.edu)

und

Herr Marcel Zagolla (Tel.: 0721/608-22925, E-Mail: marcel.zagolla@kit.edu)